



Deutsche Myasthenie
Gesellschaft e. V.

SATZUNG

§ 1

1. Sitz

SATZUNG

Satzung der Deutschen Myasthenie Gesellschaft e. V.
per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2025 und
eingetragen beim Amtsgericht Bremen am 23. Juni 2025.

Inhalt

Vorbemerkungen	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Zuständigkeit des Vorstands	5
§ 9 Amtsduer des Vorstands	5
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 11 Ärztlicher Beirat	6
§ 12 Arbeitsschwerpunkte	7
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 16 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung	10
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 18 Auflösung des Vereins	10

Vorbemerkungen

Der Verein lädt alle Personen, die an Myasthenia gravis oder anderen myasthenen Syndromen erkrankt sind („Betroffene“) und alle, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, zur Mitgliedschaft ein. Die Perspektive der Betroffenen steht bei allen Aktivitäten des Vereins im Vordergrund.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Myasthenie Gesellschaft e. V.“ (DMG) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Forschung und der Wissenschaft.
3. Zur Verwirklichung dieses Vereinszwecks stellt sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen in Deutschland.
 - b) Information und Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, der Öffentlichkeit sowie von allen Interessierten über die Krankheit Myasthenia gravis und andere myasthene Syndrome.
 - c) Schaffung und Intensivierung von Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Betroffenen, ihren Angehörigen und anderen Interessierten.
 - d) Unterstützung von Forschungsvorhaben mit Bezug zur Myasthenia gravis und anderen myasthenen Syndromen mit dem Ziel, die therapeutischen Möglichkeiten zu verbessern.
 - e) Unterstützung bei der Bewältigung der Erkrankung und den Krankheitsfolgen und bei der sozialen, psychologischen und physiotherapeutischen Betreuung von Betroffenen.
 - f) Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung der Betroffenen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann durch schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Vorstand dem Antragsteller dies schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann nach freiem Ermessen Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Verein, der dabei durch seinen geschäftsführenden Vorstand vertreten wird.
2. Der Austritt ist vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Eine Vereinbarung zur Beendigung der Mitgliedschaft kann für die Beendigung eine kürzere Frist vorsehen oder ganz auf eine Frist verzichten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) ein die Vereinsziele wesentlich schädigendes Verhalten des Mitglieds (z. B. durch Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit) oder ein schwerwiegendes Handeln gegen die Interessen des Vereins,
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten durch das Mitglied oder
 - c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Umfang eines Jahresbeitrags im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung mindestens drei Monate verstrichen sind, in denen die offenen Zahlungspflichten nicht erfüllt wurden.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dieser ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und entfaltet sofortige Wirksamkeit. Vor Beschlussfassung des Vorstands sind die gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe diesem gegenüber bekannt zu geben, und dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu zu äußern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand im Voraus bestimmt.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand für ein Mitglied auf besonderen Antrag aus besonderen Gründen, insbesondere wirtschaftlicher Art, erlassen oder gestundet werden. Im Falle der Ehrenmitgliedschaft besteht Beitragsfreiheit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des jeweiligen Jahres zu entrichten.

5. Beginnt die Mitgliedschaft am oder nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres, hat das Mitglied für dieses Kalenderjahr nur die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags zu entrichten.
6. Bei Zahlungsversäumnis und nach einer erfolgten 1. Mahnung hat das Mitglied keinen Anspruch auf eine Leistung des Vereins. Die Leistung wird erst wieder fortgesetzt, wenn die offene Forderung beglichen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Ärztliche Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem 2. Stellvertreter,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist der Vorsitzende verhindert, was nicht nachgewiesen werden muss, ist der 1. Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigt.
3. Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören darüber hinaus bis zu vier weitere Mitglieder an, die zum Personenkreis der Beauftragten gem. § 8 Nr. 2 f) gehören. Die Bestimmung der genauen Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands bestellt.
4. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstandenen Auslagen und Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB, die im Einzelfall nachzuweisen sind.
5. Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Vorstandstätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer angemessenen Vergütung bis zur Höhe der aktuellen Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; zur Unterstützung bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie im Zusammenhang mit den administrativen Zuständigkeiten kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand ist legitimiert, Aufgaben auch an andere haupt- und ehrenamtliche Personen zu übertragen.
 - f) Berufung von Beauftragten für besondere, vom Vorstand festgelegte Tätigkeitsbereiche, z. B.
 - Regionalgruppenreferent,
 - Pressereferent,
 - Koordinator Zertifizierungen,
 - Ärztlicher Berater,
 - Referent „Junge Myasthenie-Betroffene“,
 - Rechtlicher Berater.
3. Soweit ein Beauftragter nicht als Vorstandsmitglied gem. § 7 Nr. 3 bestellt ist, kann dieser als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellt werden.
4. Der Vorstand soll in allen wichtigen medizinischen Angelegenheiten die Meinung des Ärztlichen Beirats einholen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten geschäftsführenden Vorstand alle vier Jahre (Wahlperiode). Die nächste Wahlperiode beginnt mit der Vorstandswahl auf der Mitgliederversammlung im Jahr 2026. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die (a) selbst Betroffene sind, oder (b) deren Kind, Vater oder Mutter ein Betroffener ist. Bei wählbaren Vereinsmitgliedern, deren Kind, Vater oder Mutter ein Betroffener ist, sind leibliche und aufgrund von Adoption entstandene Verwandtschaftsverhältnisse (§§ 1741 ff. BGB) maßgeblich.

Die einmalige oder mehrmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist gestattet.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestellen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers durch den geschäftsführenden Vorstand im Amt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung nach der Bestellung des Ersatzmitglieds findet eine Wahl für die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds statt. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des gesamten geschäftsführenden Vorstands gem. § 9 Nr. 1 im Amt.
4. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtszeit, endet mit der Mitgliedschaft im Verein unmittelbar auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Regelungen des § 9 Nr. 3 gelten entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in Präsenz, telefonisch bzw. per Telefonkonferenz oder in virtueller Form oder in einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel stattfinden können. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Wenn sämtliche Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt und damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ärztlicher Beirat

1. Der Ärztliche Beirat setzt sich zusammen aus den Leitern der zertifizierten, sog. integrierten Myasthenie Zentren (iMZ) (oder einem Vertreter) und den vom Vorstand benannten fachbezogenen Experten.
2. Fachbezogene Experten werden vom Vorstand benannt.
3. Der Ärztliche Beirat steht dem Verein in medizinisch-wissenschaftlicher Hinsicht zur Verfügung und berät ihn in allen medizinischen Fragen.
4. Der Ärztliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche vor ihrer Beschlussfassung oder Aktualisierung mit dem Vorstand abzustimmen ist.

§ 12 Arbeitsschwerpunkte

1. Regionalgruppen
 - a) Der Verein bildet ein Netzwerk von regionalen Ansprechpartnern. Diese sind verantwortlich für:
 - die Beratung der Betroffenen in einem in der Selbsthilfe üblichen Rahmen und regionale Treffen,
 - andere Aktivitäten, die typischerweise von regionalen Selbsthilfegruppen durchgeführt werden, sowie
 - die Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe.
 - b) Näheres regelt die Ansprechpartnerleitlinie in der jeweils zuletzt vom Vorstand beschlossenen Fassung. Die regionalen Ansprechpartner werden vom Vorstand für diese Aufgabe berufen.
 - c) Der Vorstand beruft Regionalgruppenreferenten, die die Arbeit der regionalen Ansprechpartner koordinieren.
2. Um den Vereinszweck zu verwirklichen, kann der Vorstand Projekte initiieren und durchführen. Die Projektverantwortung liegt beim Vorstand. Er ist berechtigt, einen Zweckbetrieb einzurichten. Des Weiteren können durch den Vorstand bei Bedarf Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.

Der Entlastung des Vorstands geht eine Prüfung der Jahresabrechnung voraus.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, welche die Jahresabrechnung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu überprüfen haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder vom Vorstand mit einer anderen Aufgabe betraut worden sein. Sollten keine zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen, beschließt die Mitgliederversammlung einen unabhängigen externen Prüfer durch den Vorstand zu beauftragen.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, nach Möglichkeit im zweiten Quartal eines Kalenderjahres, stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder als virtuelle Versammlung (ohne physischen Versammlungsort) durchgeführt werden. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung in hybrider Form soll vom Vorstand nur in Ausnahmefällen beschlossen werden können; der Ausnahmefall ist nicht nachzuweisen. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Im Falle einer virtuellen Versammlung hat die Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Eine Präsenzversammlung kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder auf der Internetseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
4. Die schriftliche Einladung kann per Brief oder, unter den Voraussetzungen des § 14 Nr. 8, per E-Mail erfolgen. Im Falle der schriftlichen Einladung per Brief beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag, bei schriftlicher Einladung per E-Mail mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Kalendertag.
5. Das Einladungsschreiben per Brief gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse geschickt wurde. Die Einladung per E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied gemäß § 14 Nr. 8 mitgeteilte E-Mail-Adresse geschickt wurde.
6. Erfolgt die Einladung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, kann die Vereinszeitschrift den Mitgliedern per Post oder, unter den Voraussetzungen des § 14 Nr. 8, per E-Mail übersandt werden.

Im Falle der Versendung der Vereinszeitschrift per Post beginnt die Frist 3 Werkstage nach Absendung der Vereinszeitschrift, bei Versendung per E-Mail beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Kalendertag.

7. Die Einladung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die Vereinszeitschrift an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder, bei Versand der Vereinszeitschrift per E-Mail, an die letzte vom Mitglied gemäß § 14 Nr. 8 mitgeteilte E-Mail-Adresse geschickt wurde.
8. Die schriftliche Einladung eines Mitglieds per E-Mail, der Versand der Mitgliederzeitschrift mit der veröffentlichten Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail oder jede sonstige, nach dieser Satzung vorgesehene Information eines Mitglieds per E-Mail ist zulässig, wenn das Mitglied zuvor (a) im Rahmen seines Mitgliedsantrags oder (b) per E-Mail an die Adresse info@dma.online (oder an eine andere vom Vorstand in der Vereinszeitschrift für diese Zwecke

Mail-Adresse darf der Verein solange für den Versand von Einladungen, Mitgliederzeitschriften oder eine sonstige, nach dieser Satzung vorgesehene Information eines Mitglieds nutzen, bis das Mitglied per E-Mail an die Adresse info@dmg.online (oder an eine andere, vom Vorstand in der Vereinszeitschrift für diese Zwecke bekanntgegebene E-Mail- Adresse) entweder eine neue E-Mail-Adresse mitteilt oder dem Empfang per E-Mail von Einladungen zu Mitgliederversammlungen, der Mitgliederzeitschrift oder sonstiger, nach dieser Satzung vorgesehener Informationen widerspricht.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, was nicht nachgewiesen werden muss, vom 1. bzw. 2. Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend einen anderen Versammlungsleiter wählen.
2. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung die Wahlleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen.
4. Die Art der Abstimmung bei Wahlen bestimmt die Versammlungsleitung (oder der Wahlleiter oder der Wahlausschuss, sofern auf diesen die Wahlleitung übertragen wurde). Die Abstimmung bei Wahlen muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Zwischen mehreren Kandidaten, die die gleiche Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretern entscheidet der Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Zur Änderung der Satzung, zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer.
11. Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss insbesondere folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,

- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Tagesordnung,
- e) Wortlaut der Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- f) die Art der Abstimmung.

Bei einer Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 21 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Über alle Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Nr. 3 oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. In einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der 1. sowie 2. Stellvertreter gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren, wobei die Vertretungsregelung in § 7 Nr. 2 entsprechend gilt.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem zu benennenden Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Myasthenia gravis und anderer myasthener Syndrome und/oder die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere zur Selbsthilfe von neurologisch Erkrankten.

Herausgeber:

Deutsche Myasthenie Gesellschaft e. V

Adresse: Westerstraße 93
28199 Bremen

Telefon: 0421 592060

E-Mail: info@dmg.online
Internet: www.dmg.online

